

*X-pand into the Future*



# **eurex** *Bekanntmachung*

## **Neunzehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 06. November 2019 die nachfolgende Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

**Neunzehnte Änderungssatzung  
zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland**

**Artikel 1** *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland in der Fassung vom 03. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. Juni 2019*

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

## Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

[...]

### 1.4 Ablauf des Terminhandels

[...]

#### (3) Closing-Periode

Zur Ermittlung eines täglichen Schlusspreises kann im Anschluss an die Trading Periode für ein nach der Börsenordnung für die Eurex Deutschland zugelassenes Termingeschäft von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgesetzt werden, dass eine Schlussauktion stattfindet.

Alle während der Trading-Periode eingegebenen Aufträge und Quotes, die bis zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion noch nicht ausgeführt worden sind, verbleiben während der Schlussauktion im Orderbuch. Alle zum Ende der Schlussauktion nicht ausgeführten Aufträge und Quotes verbleiben, mit Ausnahme der ausschließlich für die Schlussauktion eingestellten Aufträge, nach Ende der Schlussauktion ebenfalls im Orderbuch. Während der Schlussauktion können Aufträge und Quotes seitens der Börsenteilnehmer eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden.

Während des Ausgleichsprozesses (Netting) werden die im System der Eurex Deutschland vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes zu einem täglichen Schlusspreis in dem betreffenden Instrument zusammengeführt. Die Eurex Deutschland garantiert nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise eines Quotes zu diesem Schlusspreis.

Sofern in einem Instrument keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Schlussauktion ohne die Ermittlung eines Schlusspreises in dem betreffenden Instrument.

Weicht der potenzielle Schlusspreis während einer Schlussauktion erheblich vom Referenzpreis ab, kann die Eurex Deutschland die Schlussauktion abbrechen. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Schlusspreises in der Schlussauktion. Die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung, ob der potentielle Schlusspreis erheblich vom Referenzpreis abweicht, erfolgt nach Maßgabe der jeweils für das jeweilige Termingeschäft geltenden Regelung gemäß Ziffer 2.98.6.

[...]

### 1.5 Volatilitätsunterbrechung

Liegt der nächste zu erwartende Ausführungspreis eines Instruments, bezogen auf ein bestimmtes Zeitfenster, außerhalb eines bestimmten Preiskorridors, kommt es zu

einer Unterbrechung des fortlaufenden Handels in diesem Instrument (Volatilitätsunterbrechung). Im Fall eines gemäß Ziffer 2.7 entstandenen Geschäfts ist anstelle des nächsten zu erwartenden Ausführungspreises der bereits entstandene Ausführungspreis zur Prüfung gegenüber dem Preiskorridor zu verwenden. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Volatilitätsunterbrechung in einem Instrument ~~darüber hinaus neben der in Satz 1 genannten Maßnahme~~ auch den fortlaufenden Handel in allen Instrumenten eines Produkts unterbrechen. Sofort nach einer Volatilitätsunterbrechung wird der Terminhandel in dem betroffenen Instrument oder Produkt mit einer Auktionsphase wieder aufgenommen, sofern sich nicht eine Schlussauktion gemäß Ziffer 1. 4 Abs. 3 unmittelbar anschließt. Die Preiskorridore und Zeitfenster werden jeweils pro Produkt von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt. Aufträge, die nicht mit einer Kennzeichnung nach Ziffer 2.4 Abs. (8) Satz 3 versehen wurden, und Quotes werden gelöscht. Aufträge in dem betroffenen Instrument, die nach der Volatilitätsunterbrechung noch im Auftragsbuch verblieben sind, stehen für den Handel weiter zur Verfügung.

## Abschnitt 2: Allgemeine Handelsvorschriften

[...]

### 2.5 Zustandekommen von Geschäften

[...]

(8) Bei der Eingabe von entgegengesetzten Aufträgen gemäß Ziffer 2.7 können Abweichungen bei der Art und Weise der Zusammenführung von Aufträgen und des Zustandekommens von Geschäften gemäß den in Ziffer 2.7 Abs. (4) genannten Regelungen bestehen.

[...]

### 2.7 Entgegengesetzte Aufträge und daraus entstandene Geschäfte „Eurex Improve“

(1) Börsenteilnehmer können für Kontrakte und kombinierte Instrumente entgegengesetzte Aufträge in das System der Eurex Deutschland eingeben. Bei der Eingabe von entgegengesetzten Aufträgen haben die Börsenteilnehmer zu bestimmen, dass die Ausführung eines der Aufträge sichergestellt sein soll („ausführungsgesicherter Auftrag“), wohingegen die Ausführung des entgegengesetzten Auftrags nicht gesichert sein soll („einfacher Auftrag“ und zusammen mit dem ausführungsgesicherten Auftrag „entgegengesetzte Aufträge“). Sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, können entgegengesetzte Aufträge in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden:

- a) Der Preis und das Volumen der entgegengesetzten Aufträge müssen identisch sein („festgelegter Preis“ und „festgelegtes Volumen“). Darüber hinaus kann der Handelsteilnehmer, der den einfachen Auftrag gemäß Satz 1 eingegeben hat, zusätzlich zu dem festgelegten Preis eine Preisspanne als Limit angeben, bis

zu dem der einfache Auftrag zur Ausführung kommen kann („maximal zulässige Preisabweichung“).

- b) Der festgelegte Preis muss den zum Eingabezeitpunkt besten Preis im Auftragsbuch auf der Seite des ausführungsgesicherten Auftrags verbessern.
- c) Das festgelegte Volumen erfüllt die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland festgelegten Anforderungen.
- d) Die an der Eingabe von entgegengesetzten Aufträgen beteiligten Börsenhändler haben zum Zeitpunkt der Eingabe keine Aufträge im Auftragsbuch für den Kontrakt oder das kombinierte Instrument, auf das sich die jeweils eingegebenen entgegengesetzten Aufträge beziehen.

(2) Die im Rahmen dieser Ziffer 2.7 zur Verfügung stehenden Produkte sowie die Berechtigung eines Handelsteilnehmers oder zweier unterschiedlicher Handelsteilnehmer zur Eingabe von entgegengesetzten Aufträgen werden durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt. Für entgegengesetzte Aufträge, die denselben Kontrakt oder dieselben kombinierte Instrumente betreffen und sowohl für die Kauf- als auch Verkaufsseite eingestellt werden, findet Ziffer 2.6 keine Anwendung. Entgegengesetzte Aufträge, die in das System der Eurex Deutschland eingegeben wurden, können nicht mehr geändert oder gelöscht werden.

(3) Unmittelbar nachdem entgegengesetzte Aufträge in das System der Eurex Deutschland eingegeben wurden, wird den übrigen Börsenteilnehmern durch das System der Eurex Deutschland angezeigt („Anzeige“), dass nach Ablauf einer festgelegten Zeitspanne („Preisverbesserungsperiode“) die entgegengesetzten Aufträge in das Auftragsbuch aufgenommen werden. In der Anzeige werden insbesondere der Preis und das Volumen des ausführungsgesicherten Auftrags bekannt gemacht.

Der genaue Inhalt der Anzeige sowie die Dauer der Preisverbesserungsperiode wird durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland festgelegt.

Für Aufträge und Quotes, die während der Preisverbesserungsperiode eingestellt werden und von Börsenteilnehmern stammen, die nicht am Verfahren nach Absatz 1 teilnehmen, gilt Ziffer 2.5.

(4) Unmittelbar nach Ablauf der Preisverbesserungsperiode wird zunächst der einfache Auftrag entsprechend seiner Preispriorität in das Auftragsbuch eingestellt, wobei dessen Preispriorität und Volumen durch den festgelegten Preis und das festgelegte Volumen bestimmt und dessen Zeitpriorität durch den Zeitpunkt der Anzeige festgelegt ist. Unmittelbar danach wird der ausführungsgesicherte Auftrag in das Auftragsbuch eingestellt und ausgeführt, wobei dessen Preispriorität und Volumen ebenfalls durch den festgelegten Preis und das festgelegte Volumen bestimmt und dessen Zeitpriorität durch den Zeitpunkt der Einstellung des Auftrags in das Auftragsbuch festgelegt ist.

Die Ausführung des ausführungsgesicherten Auftrags gegen diejenige Seite des Auftragsbuchs, die den einfachen Auftrag enthält, erfolgt gemäß den Bestimmungen

in Ziffer 2.5 und Ziffer 3.2 Absatz (4), soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist:

- a) Bis zur vollständigen Ausführung des ausführungsgesicherten Auftrages werden neben dem ausführungsgesicherten Auftrag keine weiteren Aufträge oder Quotes auf der Seite des ausführungsgesicherten Auftrags berücksichtigt.
- b) Sofern keine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde, wird der ausführungsgesicherte Auftrag mit dem festgelegten Preis und dem festgelegten Volumen gegen den einfachen Auftrag ausgeführt, falls keine Aufträge oder Quotes anderer Börsenteilnehmer vorhanden sind. Falls Aufträge oder Quotes anderer Börsenteilnehmer mit Preisen auf der Seite des einfachen Auftrages vorhanden sind, die den festgelegten Preis verbessern, wird zunächst der ausführungsgesicherte Auftrag gegen diese Aufträge und Quotes zur Ausführung gebracht. Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz (4) (e).
- c) Sofern eine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde und sofern nach der Anzeige Aufträge und Quotes anderer Börsenteilnehmer auf Preisstufen eingegangen sind, die den festgelegten Preis bis zu der maximal zulässigen Preisabweichung verbessern, wird der einfache Auftrag gemäß Ziffer 2.5 an der/den Ausführung(en) gegen den ausführungsgesicherten Auftrag auf den jeweiligen Preisstufen beteiligt (auf jeder entsprechenden Preisstufe ein „zulässiger einfacher Auftrag“). Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz (4) (e).

Das Volumen, mit dem jeder zulässige einfache Auftrag bis zu einer Obergrenze an der Ausführung gegen den ausführungsgesicherten Auftrag teilnimmt („Teilnahmevolumen“), ergibt sich aus einem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland festgelegten Prozentsatz („Prozentsatz – Teilnahmevolumen“) des nach Ablauf der Preisverbesserungsperiode auf der jeweiligen Preisstufe zur Ausführung zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens.

- d) Sofern eine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde und sofern nach der Anzeige Aufträge und Quotes anderer Börsenteilnehmer auf Preisstufen eingegangen sind, die den festgelegten Preis auf der Seite des einfachen Auftrags über die maximal zulässige Preisabweichung hinaus verbessern, werden auf diesen Preisstufen die Aufträge und Quotes der anderen Börsenteilnehmer ohne Beteiligung des einfachen Auftrags gemäß Ziffer 2.5 gegen den ausführungsgesicherten Auftrag zur Ausführung gebracht. Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz (4) (e).
- e) Sofern mehrere Aufträge oder Quotes (einschließlich des einfachen Auftrags) mit einem gleichen Preis auf der Seite des einfachen Auftrags vorhanden sind und gegen den eingehenden ausführungsgesicherten Auftrag ausgeführt werden können, so wird das aufgrund von Ziffer 2.5 Absatz (3) geltende Allokationsverfahren zunächst auf alle Aufträge und Quotes einschließlich des einfachen Auftrags angewendet, die vor bzw. mit der Anzeige in das System

der Eurex Deutschland eingegeben wurden. Danach werden alle Aufträge und Quotes mit demselben Preis durch das Allokationsverfahren berücksichtigt und gegen den eingehenden ausführungsgesicherten Auftrag ausgeführt, die nach der Anzeige in das System der Eurex Deutschland eingegeben wurden und die aufgrund von Ziffer 2.5 Absatz (2) zur Ausführung gebracht werden können. Die Sätze 1 und 2 gelten für unlimitierte Aufträge entsprechend.

(5) Börsenteilnehmer dürfen ausführungsgesicherte Aufträge nur aufgrund eines oder mehrerer Kundenaufträge in das System der Eurex Deutschland eingeben und haben dies als Kundengeschäft in den entsprechenden Eingabefeldern des Systems zu kennzeichnen. Börsenteilnehmern ist es ferner untersagt, entgegengesetzte Aufträge in das System der Eurex Deutschland einzugeben, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte des ausführungsgesicherten Auftrags und des einfachen Auftrags identisch sind. Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die auf eigene Rechnung tätig ist oder in dessen Auftrag der Börsenteilnehmer entgegengesetzte Aufträge eingibt.

## **2.87** Einwendungen

[...]

## **2.98** Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften

Über die Aufhebung oder die Korrektur des Preises eines Geschäftes („Preiskorrektur“) entscheidet die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2.98. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann Geschäfte ohne Stellung eines Antrages von Amts wegen gemäß Ziffer 2.98.1 aufheben. Darüber hinaus hebt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland Geschäfte auf oder nimmt Preiskorrekturen vor, wenn ein Antrag im Sinne von Ziffer 2.98.2 gestellt wurde und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.98.3 oder Ziffer 2.89.4 erfüllt sind. Der Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte richtet sich in jedem dieser Fälle nach Ziffer 2.89.8.

### **2.98.1** Aufhebung von Geschäften durch die Eurex Deutschland von Amts wegen

(1) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann von Amts wegen Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert. Insbesondere können Geschäfte zur Herstellung von Preiskontinuität aufgehoben werden, wenn zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes ein geordneter Preisverlauf für dieses Produkt nicht gegeben war und der Preis des jeweiligen Geschäftes erheblich von dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Eine erhebliche Abweichung vom Referenzpreis ist gegeben, wenn der Preis des jeweiligen Geschäftes um mehr als die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland gemäß Ziffer 2.98.5 bestimmte Mistrade-Range von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Der Referenzpreis wird gemäß Ziffer 2.98.6 ermittelt.

[...]

## **2.98.2 Antrag auf Aufhebung von Geschäften**

- (1) Anträge auf Aufhebung eines Geschäftes sind bei der Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu stellen, die je nach Eingangszeitpunkt des Antrags gemäß Ziffer 2.98.3 oder Ziffer 2.98.4 über diesen entscheidet.
- (2) Antragsberechtigt ist ausschließlich die Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses durch dieses Geschäft benachteiligt wurde („antragsberechtigter Börsenteilnehmer“). Nicht antragsberechtigt sind Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitglieder eines Link-Clearinghauses im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 3, wenn diese an dem jeweiligen Geschäft nicht durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex Deutschland mitgewirkt haben. Link-Clearinghäuser im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 3 sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

Antragsberechtigte Börsenteilnehmer im Sinne von Satz 1 verwirken ihr Antragsrecht, wenn diese Börsenteilnehmer von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach Ablauf von 30 Minuten seit dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses darüber informiert werden, dass sie bezüglich eines von ihnen abgeschlossenen Geschäftes einen Antrag gemäß Ziffer 2.98.2 Abs. 1 stellen könnten und bei der Eurex Deutschland einen solchen Antrag nicht unverzüglich sowie vor Ablauf der in Ziffer 2.98.4 genannten Frist stellen.

[...]

## **2.98.3 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hebt ein Geschäft auf, wenn bei der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.98.2, die Aufhebung eines Geschäftes innerhalb von 30 Minuten nach dessen Abschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, beantragt wurde und die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind.

Soweit sich der Antrag auf ein Optionsgeschäft bezieht, das im Ausgleichsprozess gemäß Ziffer 1.4 Abs. 2 zustande gekommen ist, steht der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die an dem Abschluss des Geschäfts, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex Deutschland mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), darüber hinaus ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von der Eurex Deutschland über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber der Eurex Deutschland telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.98.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung

eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die gemäß 2.98.2 Abs. 3 benannten Personen. Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.98.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall hebt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland das jeweilige Geschäft auf.

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.98.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.98.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes gemäß Ziffer 2.5 Abs. 2 zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Geschäfte resultierend aus Stop-Aufträgen

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages über Kontrakte im Sinne von Ziffer 2.2 abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.98.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.98.6 abweichen.

c) Geschäfte in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das durch das Zusammenführen (Matching) zweier entgegen gerichteter Aufträge oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Handelssystem der Eurex Deutschland zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.98.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.89.6 abweichen.

**2.98.4 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hebt ein Geschäft auf oder nimmt infolge entsprechender Ausübung des Wahlrechts des begünstigten Börsenteilnehmers nach Ziffer 2.89.4 Abs. 3 eine Preiskorrektur vor, wenn bei der Geschäftsführung der Eurex Deutschland für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.98.2, nach Ablauf von 30 Minuten, jedoch nicht später als 3 Stunden seit dem Geschäftsabschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, die Aufhebung dieses Geschäftes beantragt wurde, die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. c) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind und dem

antragsberechtigten Börsenteilnehmer ein Mindestschaden im Sinne des Absatzes 2 entstanden ist:

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.98.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.98.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die durch das Zusammenführen von Aufträgen oder Quotes gemäß Ziffer 2.5 Abs. 2 zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Geschäfte resultierend aus Stop-Aufträgen

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.98.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.98.6 abweichen.

c) Geschäfte in kombinierten Instrumenten

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das durch das Zusammenführen (Matching) zweier entgegen gerichteter Aufträge oder Quotes für ein kombiniertes Instrument innerhalb des Orderbuches dieses kombinierten Instruments abgeschlossen wurde, muss der im Handelssystem der Eurex Deutschland zustande gekommene Preis um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.89.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.89.6 abweichen.

- (2) Der für den Antragsteller resultierende Gesamtverlust aus den jeweiligen Geschäften, auf die sich der Antrag gemäß Ziffer 2.89.2 bezieht und die aufgrund der Ausführung (Matching) eines einzelnen Auftrages oder Quotes in einem einzelnen oder kombinierten Instrument abgeschlossen wurden, muss einen Betrag in Höhe von EUR 25.000 („Mindestschaden“) überschreiten. Die Höhe des aus einem Geschäft resultierenden Verlustes errechnet sich aus dem jeweiligen Kontraktgegenwert, der auf dem Preis des Geschäftes basiert, abzüglich des jeweiligen Kontraktgegenwertes, der sich auf den gemäß Ziffer 2.89.6 zu ermittelnden Referenzpreis bezieht. Der Kontraktgegenwert wird ermittelt, indem der Kontraktwert oder die Kontraktgröße des jeweiligen Produktes mit der Anzahl der gehandelten Kontrakte und mit dem Preis des jeweiligen Geschäftes oder dessen Referenzpreis multipliziert wird.
- (3) Der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die an dem Abschluss des Geschäftes, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex Deutschland mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), steht ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das

Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von der Eurex Deutschland über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber der Eurex Deutschland telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.89.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die bei der Eurex Deutschland für den begünstigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von der Eurex Deutschland Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie die Organmitglieder des begünstigten Börsenteilnehmers, die gegenüber der Eurex Deutschland als für den begünstigten Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.89.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall hebt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland das jeweilige Geschäft auf.

#### **2.98.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges**

- (1) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland bestimmt die jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 2.98.6 zu ermittelnden Referenzpreis, außerhalb derer ein Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.89 aufgehoben werden oder dessen Preis korrigiert werden kann für das jeweilige Produkt („Mistrade-Ranges“) und machen diese bekannt.

[...]

#### **2.98.6 Ermittlung von Referenzpreisen**

[...]

- (3) Preise von Geschäften, die im Rahmen von Ziffer 2.7 geschlossen wurden und die außerhalb der zu diesem Zeitpunkt im Auftragsbuch gültigen Preisspanne zwischen dem besten Preis der Kauf- und Verkaufsaufträge liegen, werden bei der Ermittlung von Referenzpreisen nach dieser Ziffer nicht berücksichtigt.

#### **2.98.7 Ermittlung von Preiskorrekturen**

- (1) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.98.3 oder Ziffer 2.98.4 Abs. 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen werden soll und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Kauftransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.98.6 ermittelten Referenzpreis abzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.89.5.
- (2) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.98.3 oder Ziffer 2.98.4 Abs. 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen wird und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen

Geschäftes um eine Verkaufstransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.98.6 ermittelten Referenzpreis zuzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.98.5.

[...]

#### **2.98.8 Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte**

Aufhebungen oder Preiskorrekturen von Geschäften gemäß Ziffer 2.98.1, Ziffer 2.98.3 oder Ziffer 2.98.4 umfassen sämtliche gemäß Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3 zustande gekommenen Geschäfte. Darüber hinaus werden alle entsprechenden Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG anlässlich des von einer Aufhebung oder einer Preiskorrektur betroffenen Geschäftes mit ihren Clearing-Mitgliedern und von diesen Clearing-Mitgliedern gegebenenfalls mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern abgeschlossen wurden, ebenfalls aufgehoben oder deren Preise korrigiert.

#### **2.98.9 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen**

- (1) Die Aufhebung, Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß Ziffer 2.98.1, Ziffer 2.98.3, Ziffer 2.89.4 oder Ziffer 2.89.10 und deren Umsetzung bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung oder Erklärung der jeweiligen Geschäftsparteien, insbesondere nicht der Eurex Clearing AG oder deren Clearing-Mitglieder.
- (2) Wurden von der Eurex Deutschland Geschäfte gemäß Ziffer 2.89.1, Ziffer 2.89.3, Ziffer 2.89.4 oder Ziffer 2.89.10 aufgehoben und/oder Preiskorrekturen oder Vertragsübernahmen vorgenommen, gibt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechende Gegengeschäfte und im Falle einer Preiskorrektur oder einer Vertragsübernahme zusätzlich ein neues, um den Preis beziehungsweise die Geschäftspartei korrigiertes Geschäft in das EDV-System der Eurex Deutschland ein.
- (3) Bezüglich der an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Geschäfte sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3, die auf die Aufhebung solcher Geschäfte gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtums, sonstige Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher Geschäfte zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- (4) Die Eurex Deutschland stellt jeder Geschäftspartei, die einen Antrag gemäß Ziffer 2.89.2 stellt, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenordnung der Eurex Deutschland in Rechnung.
- (5) Soweit in diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Eurex Deutschland an Börsenteilnehmer im Zusammenhang mit den Regelungen gemäß Ziffer 2.89 „Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften“ grundsätzlich mittels des

EDV-Systems der Eurex Deutschland oder durch sonstige Benachrichtigung der Börsenteilnehmer.

Ungeachtet von Satz 1 veröffentlicht die Eurex Deutschland die von ihr gemäß Ziffer 2.89.3 oder Ziffer 2.89.4 Abs. 3 jeweils i.V.m. Ziffer 2.89.7 vorgenommenen Preiskorrekturen einzelner Geschäfte ausschließlich auf den Internetseiten der Eurex Deutschland (<http://www.eurexchange.com>). Dies gilt, soweit die Eurex Deutschland solche Veröffentlichungen nicht auf andere geeignete Weise vornimmt, was den Börsenteilnehmern entsprechend bekannt gemacht wird.

### **2.98.10 Folgen von Geschäftsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright Transaktionen**

Bei Geschäften in speziellen Outright Transaktionen gemäß Ziffer 2.98.3 lit. a) oder Ziffer 2.98.4 lit. a) erstreckt sich die Aufhebung oder die Preiskorrektur nur auf das Einzelgeschäft, bezüglich dessen die nach Ziffer 2.98.1, Ziffer 2.98.3 lit. a) oder Ziffer 2.89.4 lit. a) für eine Aufhebung oder Preisanpassung festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle der Geschäftsaufhebung kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die benachteiligte Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.3 Abs. 1 bis Abs. 3 als Partei des Geschäfts, das aus der Ausführung eines Auftrages oder Quotes in einem kombinierten Instrument resultiert und das nicht gemäß Ziffer 2.89.1, Ziffer 2.89.3 lit. a) oder Ziffer 2.89.4 lit. a) aufgehoben wird, in das Eurex-System eingeben. Die begünstigte Geschäftspartei hat insoweit ein gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Deutschland unverzüglich auszuübendes Wahlrecht, ob die benachteiligte Geschäftspartei dieses Geschäft übernehmen und als Geschäftspartei in das Eurex-System eingegeben werden soll. Soweit bezüglich eines solchen Geschäfts das Wahlrecht dahingehend ausgeübt wird, dass die benachteiligte Geschäftspartei das entsprechende Geschäft übernehmen soll, erfolgt zwischen den ursprünglichen Geschäftsparteien dieses Geschäfts, gegebenenfalls mit deren Clearing-Mitgliedern, der Eurex Clearing AG (Clearinghaus) sowie der antragstellenden Geschäftspartei und deren Clearing-Mitglied jeweils eine Übernahme des nicht aufzuhebenden Geschäfts (Vertragsübernahme).

### **2.109 Notstand bei einem Börsenteilnehmer**

[...]

[...]

## Abschnitt 4: Off-Book-Handel

~~Die~~Als Teil des Börsenhandels kann die Eurex Deutschland ~~kann~~ den Börsenteilnehmern ~~als Teil des Börsenhandels zum Abschluss von Geschäften gemäß diesem Abschnitt 4 („Off-Book-Geschäfte“ oder „Off-Book-Handel“)~~ den T7 Eingabeservice („TES“) und den ~~Selective Request for Quote Service~~ Selektiven Verhandlungsmechanismus („Eurex EnLight“) ~~zum Abschluss von Off-Book-Geschäften gemäß Abschnitt 4~~ zur Verfügung stellen ~~(„Off-Book-Geschäfte“ oder „Off-Book-Handel“)~~. ~~Die~~, sowie die Nutzung von Third-Party-Information-Providern („TPIP“) gestatten. Off-Book-Geschäfte kommen außerhalb des zentralen Orderbuchs zustande. ~~Die~~ Off-Book-Geschäfte führen zu keinem Börsenpreis. Die Regelungen der Ziffern 1.4 und 1.5 des Abschnitts 1, die Ziffern 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.98 des Abschnitts 2 sowie Abschnitt 3 dieser Bedingungen finden auf den Off-Book-Handel keine Anwendung.

### 4.1 Zulässige AufträgeInstrumente

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die für den Off-Book-Handel zulässigen Futures- und Optionskontrakte und kombinierten Instrumente und die zulässigen Preisintervalle, in denen ein Matching stattfinden darf, in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland („zulässige Off-Book-Instrumente für den Off-Book-Handel“) fest.

### 4.2 Ablauf des Off-Book-Handels

#### (1) Off-Book-Trading-Periode

Während der von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland festgelegten Off-Book-Trading-Periode („Off-Book-Trading-Periode“) können Off-Book-Geschäfte durch Eingaben ~~in~~ TES oder Eurex EnLight gemäß dieses Abschnitts 4 abgeschlossen werden. Eingaben, einschließlich ~~und~~ Aufträge, die bis zum Ende der Off-Book-Trading-Periode nicht vollständig ausgeführt wurden, werden automatisch durch das System der Eurex Deutschland gelöscht.

[...]

### 4.3 Off-Book-Geschäftsarten

[...]

#### (5) Vola-Geschäfte

Geschäfte in einem Futures-~~k~~Kontrakt in Verbindung mit einem Geschäft in einem zuvor im Eurex Off-Book-Handel abgeschlossenen Optionskontrakt mit identischem Basiswert. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in den Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland die zulässigen Futures-~~k~~Kontrakte sowie die entsprechenden Optionskontrakte und deren Mindestauftragsvolumen fest.

#### (6) Trade-at-Market- („TAM“)-Geschäft

Geschäfte in einem Total Return Futures-~~K~~Kontrakt, dessen zugrundeliegender Basiswert durch die in dem TAM Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer festgelegt wurde. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die zulässigen Futures-~~K~~Kontrakte und das Mindestauftragsvolumen für TAM-Geschäfte in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland fest.

(7) Basket- und Substitutionsgeschäfte

Basket-Geschäfte ~~in Equity Total Return Futureskontrakten~~ und mit Basket-Geschäften verbundene Substitutionsgeschäfte, bei denen der zugrundeliegende Basiswert durch die am Basket- oder Substitutionsgeschäft beteiligten Börsenteilnehmer festgelegt werden. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt die Einzelheiten der Basket- und Substitutionsgeschäfte, die zulässigen ~~Futureskontrakte~~ Instrumente oder kombinierten Instrumente und das Mindestauftragsvolumen für Basket- und Substitutionsgeschäfte in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland fest.

#### 4.4 T7 Eingabeservice („TES“)

(1) Eingabe von TES-Angebotsbedingungen ~~Zustandekommen von TES-Geschäften~~

Bei Nutzung von TES wird ein Off-Book-Geschäft („TES-Geschäft“) durch das Ausfüllen der entsprechenden Eingabefelder („TES-Angebotsbedingungen“) initiiert. Die TES-Angebotsbedingungen müssen innerhalb eines Zeitraums von 15 Minuten nachdem sich die kaufenden und verkaufenden Börsenteilnehmer über das ~~Off-Book-zulässige~~ Instrument für den Off-Book-Handel, das Volumen, den Preis sowie über den Umstand, das Geschäft an der Eurex Deutschland abzuschließen, geeinigt haben, in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden. ~~Das TES-Geschäft kommt zwischen den Börsenteilnehmern nach dem Matching der entsprechenden Aufträge, die durch die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen generiert werden, und deren anschließender elektronischer Speicherung im System der Eurex Deutschland zustande. Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite eines TES-Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer, kommt das TES-Geschäft erst durch die Bestätigung aller an diesem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande. Eine Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen muss jeweils innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der TES-Angebotsbedingungen erfolgen.~~

Die Eingabe der TES-Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Börsenteilnehmers, sowie durch einen anderen Börsenteilnehmer oder einen beauftragten Dienstleister („Third-Party-Information-Provider“) gemäß Ziffer 4.6 erfolgen, wenn dieser durch den Börsenteilnehmer entsprechend autorisiert ist. Für die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 ist der Börsenteilnehmer verantwortlich, ~~der die TES-Angebotsbedingungen in das EDV-System der Eurex Deutschland eingibt. Die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen kann jedoch ausschließlich durch die an dem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erfolgen.~~

(2) Bestätigung von TES-Angebotsbedingungen

Eine Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen muss innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der TES-Angebotsbedingungen erfolgen. Die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen kann ausschließlich durch zugelassene Händler der an dem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erfolgen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann Börsenteilnehmern gestatten, die Bestätigung im Wege eines automatisierten Prozesses zu erteilen.

### (3) Zustandekommen von TES-Geschäften

Das TES-Geschäft kommt zwischen den Börsenteilnehmern nach dem Matching der entsprechenden Aufträge, die durch die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen generiert werden, und deren anschließender elektronischer Speicherung im System der Eurex Deutschland zustande. Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite eines TES-Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer, kommt das TES-Geschäft erst durch die Bestätigung aller an diesem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande.

### (42) TES-Geschäftsbestätigungen

-Die Börsenteilnehmer erhalten unmittelbar nach dem Zustandekommen eines TES-Geschäfts gemäß Ziffer 4.4 ~~(31) Satz 3~~ eine vom Eurex-System erzeugte „Trade Confirmation“. [...]

## 4.5

### ~~Selective Request for Quote Service~~ **Selektiver Verhandlungsmechanismus („Eurex EnLight“)**

Eurex EnLight ist ein ~~Selective Request for Quote Service~~, mit dem auf selektiven Anfragen und Angeboten basierender Verhandlungsmechanismus im System der Eurex Deutschland, mittels dessen ein Börsenteilnehmer („Requester“) bei einem oder mehreren Börsenteilnehmern („Respondern“) Angebote anfragt. Diese Anfragen führen zum Abschluss eines oder mehrerer Off-Book-Geschäfte („Eurex-EnLight-Geschäfte“) anfragen kann, wenn Requester und Responder sich im Zuge der Verhandlungen auf das Ausfüllen entsprechender Eingabefelder für die Abgabe von Angebotsbedingungen einigen („Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen“).

#### (1) ~~Firm und Indikative Quotes~~ **Verhandlungsmechanismus**

Verhandlungen auf Eurex-EnLight können durch die einmalige oder mehrmalige Anfrage („Request“) von ~~firm oder indikativen~~ Angeboten („Quotes“) zum Kauf oder Verkauf von ~~Off-Book-zulässigen~~ Instrumenten für den Off-Book-Handel durchgeführt werden („Request-for-Quote“, jede Einleitung einer Verhandlung ist eine „Request-for-Quote-Session“) ~~durch einen Requester an einen oder mehrere Responder eingeleitet werden.~~

##### a) Anfrage von Firm Quotes

Fragt der Requester ~~verbindliche~~ firm Quotes zum Kauf oder Verkauf von ~~zulässigen Off-Book~~-Instrumenten für den Off-Book-Handel an, kann der angefragte Responder nur mit der Abgabe eines ~~verbindlichen~~ firm Angebots zum Verkauf oder Kauf der angefragten ~~zulässigen Off-Book~~-Instrumente für

den Off-Book-Handel reagieren („Firm Quotes“), welches der Requester annehmen kann.

b) Anfrage Indikativer Quotes

Fragt der Requester indikative Quotes zum Verkauf oder Kauf von zulässigen Off-Book-Instrumenten für den Off-Book-Handel an, kann der angefragte Responder nur mit der Abgabe eines indikativen Quote zum Verkauf oder Kauf der angefragten zulässigen Off-Book-Instrumente für den Off-Book-Handel reagieren („Indikative Quotes“). Möchte der Requester auf Basis eines oder mehrerer Indikativer Quotes mit dem entsprechenden Responder handeln, kann der Requester dem Responder eine Bestätigung senden. Der Responder kann die Bestätigung annehmen oder ablehnen („Indicative Quote Confirmation“). Der Requester kann dem Responder eine Frist zum Annehmen oder Ablehnen der Indicative Quote Confirmation setzen.

~~(2) — Zustandekommen von Eurex-EnLight-Geschäften~~

~~Der Requester kann im Rahmen des Verfahrens gemäß Ziffer 4.5 Abs. (1) (a) und (b) von einem oder mehreren Respondern in Bezug auf eine Request-for-Quote-Session einen oder mehrere Firm Quotes (Ziffer 4.5 Abs. (1) (a)) oder Indicative Quote Confirmations (Ziffer 4.5 Abs. (1) (b)) annehmen, indem er die jeweilige Session beendet („Eurex-EnLight-Annahme“). Mit der Eurex-EnLight-Annahme sind die Verhandlungen beendet und die Verhandlungsergebnisse werden als entsprechende Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen im System der Eurex Deutschland festgehalten.~~

~~Unmittelbar nach der Annahme sind die Verhandlungen über den jeweiligen Request for Quote beendet und die zwischen dem Requester und den entsprechenden Respondern vereinbarten Verhandlungsergebnisse werden in Eurex-EnLight festgehalten. Innerhalb von 15 Minuten nach einer Annahme durch den Requester müssen die jeweiligen Eingabefelder gemäß der entsprechenden Annahme ausgefüllt werden („Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen“) und hat die Eingabe in das System der Eurex Deutschland zu erfolgen. Eine Bestätigung der Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen muss spätestens 15 Minuten nach Eingabe der Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen erfolgen. Das Eurex-EnLight-Geschäft kommt nach dem Matching der entsprechenden Aufträge, die durch die Bestätigung der Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen generiert werden, und nach deren anschließender elektronischer Speicherung im System der Eurex Deutschland zwischen dem Requester und den jeweiligen Respondern zustande. Sind mehrere Responder an einem Eurex-EnLight-Geschäft beteiligt, kommt das Eurex-EnLight-Geschäft erst durch Bestätigung aller an diesem Eurex-EnLight-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer (Requester und Responder) zustande. Die Eingabe der Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Börsenteilnehmers, sowie durch einen anderen Börsenteilnehmer oder einen „Third-Party-Information-Provider“ gemäß Ziffer 4.6 erfolgen, wenn dieser durch den Börsenteilnehmer entsprechend autorisiert ist. Die Bestätigung der Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen kann ausschließlich durch die an dem Eurex-EnLight-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erfolgen.~~

(2) Eingabe von Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen

Innerhalb eines durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland festzulegenden Zeitraums nach einer Eurex-EnLight-Annahme müssen die Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen im System der Eurex Deutschland eingegeben werden. Der festgelegte Zeitraum darf die in 4.4. (1) Satz 2 festgelegten 15 Minuten nicht überschreiten.

(3) Bestätigung der Eurex-EnLight- Angebotsbedingungen

Eine Bestätigung der Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen muss innerhalb eines durch die Geschäftsführung der Eurex Deutschland festzulegenden Zeitraums nach Freigabe der Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen erfolgen. Der festgelegte Zeitraum darf die in 4.4. (1) Satz 2 festgelegten 15 Minuten nicht überschreiten.

Die jeweilige Bestätigung der Eurex-EnLight-Angebotsbedingung kann ausschließlich durch einen zugelassenen Händler der an dem Eurex-EnLight-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erfolgen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann Börsenteilnehmern gestatten, die Bestätigung im Wege eines automatisierten Prozesses zu erteilen.

(4) Zustandekommen von Eurex-EnLight-Geschäften

Eurex-EnLight-Geschäfte kommen nach dem Matching der entsprechenden Aufträge, die durch die Bestätigung der Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen generiert werden, und nach deren anschließender elektronischer Speicherung im System der Eurex Deutschland zustande.

(5) Automatisiertes Verfahren zur Bestätigung von Eurex-EnLight-Geschäften

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann abweichend von dem in 4.5 (2) und 4.5 (3) beschriebenen Verfahren ein automatisiertes Verfahren ohne weitere Freigabe und Bestätigung der Eurex-EnLight-Angebotsbedingungen zur Verfügung stellen. Die Eurex-EnLight-Annahme hat innerhalb von 15 Minuten zu erfolgen nach dem die beteiligten Börsenteilnehmer sich über das zulässige Instrument für den Off-Book-Handel sowie das gesamte Volumen und den Preis der Verhandlung geeinigt haben. In diesem automatisierten Verfahren werden die unmittelbar nach der Annahme in Eurex EnLight festgehaltenen Verhandlungsergebnisse (vgl. 4.5 (1)) nach Ablauf eines von der Geschäftsführung festzulegenden Zeitraums zur elektronischen Speicherung in das System der Eurex Deutschland übermittelt. Das Eurex-EnLight-Geschäft kommt mit der Speicherung der Verhandlungsergebnisse im System der Eurex Deutschland zwischen dem Requester und den jeweiligen Respondern zustande. Bis zur Übermittlung der Verhandlungsergebnisse in das System der Eurex Deutschland können die an dem entsprechenden Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer vom Geschäftsabschluss durch übereinstimmende Erklärung absehen.

(36) Eurex-EnLight-Geschäftsbestätigungen

Der Requester und die jeweiligen Responder erhalten unmittelbar nach dem Zustandekommen eines Eurex-EnLight-Geschäfts gemäß Ziffer 4.5 ~~Abs. (4) und (5) Satz 5~~ eine vom Eurex-System erzeugte „Trade Confirmation“. Eurex-EnLight-Geschäfte werden in den täglich vom Eurex-System erzeugten Reports angezeigt und als Geschäfte außerhalb des zentralen Orderbuches gekennzeichnet.

~~(4) Verbindliche Vereinbarungen außerhalb von Eurex-EnLight~~

~~Requester und Responder dürfen ausschließlich unter strikter Einhaltung des in Ziffer 4.5 Abs. (1) bis (3) festgelegten Verfahrens ein Eurex-EnLight-Geschäft vereinbaren. Bei verbindlichen Vereinbarungen über einen Futures-Kontrakt, einen Optionskontrakt oder ein kombiniertes Instrument, die von den Börsenteilnehmern auf andere Weise außerhalb des Orderbuches getroffen werden, gilt Ziffer 4.4.~~

#### 4.6 Third-Party-Information-Provider (TPIP)

##### (1) Abgrenzung

~~Der Börsenteilnehmer können kann einen Third-Party-Information-Provider, welche die entsprechenden Anschlussverträge abgeschlossen haben („TPIP“) mit der Eingabe der TES oder Eurex-EnLight von Angebotsbedingungen beauftragen. Third-Party-Information-Provider TPIPs, die einen Standardanschlussvertrag abgeschlossen haben („STPIP“), können mit der Eingabe gemäß Ziffer 4.6 (2) beauftragt werden. TPIPs, die einen qualifizierten Anschlussvertrag abgeschlossen haben („QTPIP“), können mit der Eingabe gemäß Ziffer 4.6 (3) beauftragt werden.~~

~~TPIPs werden ausschließlich im Auftrag eines Börsenteilnehmers tätig und sind weder Bevollmächtigte der Eurex Deutschland, noch führen sie Pflichten der Eurex Deutschland aus. TPIPs sind keine Börsenteilnehmer und können keine TES oder Eurex-EnLight Off-Book-Geschäfte abschließen. Sie sind lediglich zur Eingabe der TES oder Eurex-EnLight von Angebotsbedingungen, nicht aber zu deren Bestätigung berechtigt. Ein Third-Party-Information-Provider wird ausschließlich im Auftrag eines Börsenteilnehmers tätig und ist weder ein Bevollmächtigter der Eurex Deutschland, noch führt er Pflichten der Eurex Deutschland aus. Als Third-Party-Information-Provider können nur solche Unternehmen beauftragt werden, die ein Third-Party-Information-Provider-Connection-Agreement mit der Eurex Frankfurt AG abgeschlossen haben.~~

##### (2) STPIP

~~Der Börsenteilnehmer kann einen STPIP mit der Eingabe der Angebotsbedingungen, die über das System des STPIP ermittelt wurden, gemäß Ziffer 4.4 (1) („STPIP Angebotsbedingungen“) beauftragen. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 4.4. (1) Satz 2 kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland einen Zeitraum von weniger als 15 Minuten für die Eingabe der STPIP Angebotsbedingungen festlegen. Für die Bestätigung und das Zustandekommen des Off-Book-Geschäfts („Standard TPIP Geschäft“) gelten die Bestimmungen von Ziffer 4.4.~~

##### (3) QTPIP

Der Börsenteilnehmer kann einen QTPIP mit der Eingabe der Angebotsbedingungen, die über das System des QTPIP ermittelt wurden („QTPIP Angebotsbedingungen“) gemäß Ziffer 4.4 (1) in das System der Eurex Deutschland beauftragen. Abweichend von den Regelungen in Ziffer 4.4. (1) Satz 2 kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland einen Zeitraum von weniger als 15 Minuten für die Eingabe der QTPIP Angebotsbedingungen festlegen. Für die Bestätigung und das Zustandekommen des Off-Book-Geschäfts („Qualifiziertes TPIP Geschäft“) gelten die Bestimmungen von Ziffer 4.4.

[...]

#### **4.9 Aufhebung von Off-Book-Geschäften**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hebt ein Off-Book-Geschäft auf, wenn die an dem Off-Book-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer unverzüglich – jedoch spätestens bis zum Ende der Off-Book-Post-Trading-Periode des gehandelten Instruments – geltend machen, dass sie das Off-Book-Geschäft irrtümlich oder unrichtig in das Eurex-System eingegeben haben und eine Aufhebung beantragen. Bei einem Mehrparteien-~~TES oder Mehrparteien-Eurex-EnLight~~Off-Book-Geschäft müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 bei allen beteiligten Börsenteilnehmern vorliegen. [...]

[...]

\*\*\*\*\*

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

- 1.) Die Änderungen in Artikel 1 Ziffer 1.4 bis 2.10 treten am 01. Februar 2020 in Kraft.
- 2.) Die Änderungen in Artikel 1 Abschnitt 4 treten mit Ausnahme von Ziffer 4.6 am 18. November 2019 in Kraft.
- 3.) Die Änderungen in Artikel 1 Ziffer 4.6 treten am 01. Juli 2020 in Kraft.

Die vorstehende Neunzehnte Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 6. November 2019 zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 8. November 2019

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters